



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Beilagen

WA1-W-2483/270-2022

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wa1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-14040 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Josef Wallig

14363

06. Dezember 2022

Betrifft

GWLV Ternitz u. Umgebung, Brunnenfeld St. Johann, Großvertikalfilterbrunnen (Br 6) auf Parz. 1093, KG St. Johann, wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

KUNDMACHUNG

(Anberaumung einer wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung – 9.1.2023)

Der Gemeindewasserleitungsverband Ternitz und Umgebung hat bei der Wasserrechtsbehörde ein Projekt zur Bewilligung eingereicht, welches vorsieht:

- Errichtung eines Großvertikalfilterbrunnen (Br 6) im Brunnenfeld St. Johann auf Parz. Nr. 1093, KG St. Johann. Die Hauptbohrung wird mit einem Durchmesser von 1200mm auf eine Tiefe von etwa 14m abgeteuft.
- Errichtung einer Pumpdruckleitung PE DA 160 im Ausmaß von 200lfm auf Parz. Nr. 1093, KG St. Johann. Das geförderte Brunnenwasser wird in der Pumpstation St. Johann über die bestehende UV-Entkeimungsanlage geführt und weiter Richtung Hochbehälter Gfieder ($V=4.200\text{m}^3$) gepumpt und von da ins kommunale Netz eingespeist.

Der bestehende Gesamtentnahmekonsens gemäß Bescheid vom 27. Mai 1970, III/1-2.438/116, nämlich 120l/s bzw. 10.000m³/d bei einer Längstförderungszeit von 16,5h, soll unverändert aufrecht bleiben.

Die näheren Einzelheiten gehen aus dem im Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, und im Rathaus von der Stadtgemeinde Ternitz bis einschließlich zum Verhandlungstag aufliegenden Projekt hervor.

Hierüber findet eine mündliche Verhandlung am

Montag, den 9. Jänner 2023, um 09.00 Uhr,

**im Verwaltungsgebäude des Gemeindewasserleitungsverbandes
Ternitz und Umgebung, F. Samwald-Straße 4, 2630 Ternitz**

statt.

Hinweis:

Es gilt FFP2-Maskentragepflicht.

Bitte beachten Sie:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten/ihrer Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein.

Der Bevollmächtigter/die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 14:00 Uhr) bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Dienstag 8:00 bis 12:00 Uhr) beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 8, Zimmer 8.510 erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie bei uns ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG.

Allgemeiner Hinweis:

zur Verhandlung werden

- der Antragsteller
- die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sowie
- die Fischereiberechtigten und jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll **persönlich** geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Die Verhandlung wird überdies auf der Internetseite des Landes Niederösterreich (Service-Kundmachungen oder Link <http://www.noel.gv.at/noe/AlleKundmachungen.html>) kundgemacht.

Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 entspricht.

Die Wasserrechtsbehörde hat auch die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 10-14, 99, 105, 107 und 108 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung) und §§ 40 - 42 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung)

Ergeht an:

9. die Stadtgemeinde Ternitz, z. H. des Bürgermeisters, Hans Czettel-Platz 1, 2630 Ternitz

Es wird ersucht

- die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und diese - mit dem Anschlagevermerk versehen - zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

- die beiliegenden Projektunterlagen zur allgemeinen Einsichtnahme im Stadtamt während der Amtsstunden aufzulegen und zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

-
1. die WA4 Regionalstelle Industrieviertel
 2. die Abteilung Wasserwirtschaft
 - wasserwirtschaftliches Planungsorgan
 - ASV für Wasserbautechnik (WHR DI Johannes Tatzber)
 - ASV für Hydrogeologie (WHR Mag. Dr. Thomas Ehrendorfer)
 3. die Abteilung Umwelthygiene
 - ASV für Hygiene (Dr. Franz Firmkranz)
 4. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
 5. die Wirtschaftskammer Niederösterreich (wasserrechtliche Zustellungen), Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
 6. die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, Peischingerstraße 17, 2620 Neunkirchen
 7. den Gemeindewasserleitungsverband Ternitz und Umgebung, F. Samwald-Straße 4, 2630 Ternitz
 - Es wird ersucht
 - einen Verhandlungsraum im Verwaltungsgebäude zur Verfügung zu stellen
 8. die Stadt Wien, Magistratsabteilung 31 - Wiener Wasser, Grabnergasse 4-6, 1060 Wien
 10. den Fischereirevierversband V, Albrechtsgasse 16, 2500 Baden

Für die Landeshauptfrau

W a l l i g